

BStGer SK.2005.8 vom 26. Januar 2006

Bundesstrafgericht, 2006-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2005.8

FR: TPF SK.2005.8 du 26 janvier 2006

IT: TPF SK.2005.8 del 26 gennaio 2006

Regeste

qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfache Geldwäscherei

Erwägungen

E. 1

A., amtlich verteidigt durch Till Gontersweiler, Rechtsanwalt,

E. 1.1

zu einer Zuchthausstrafe von 15,5 Jahren, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafantritts ab 12.12.2001.

E. 1.2

zu einer unbedingten Landesverweisung von 15 Jahren.

E. 1.3

zur Bezahlung einer Ersatzforderung an den Staat von CHF 80'000.–.

2. B.

E. 2

durch Einführenlassen, Beförderung und teils Weitergabe zum Verkauf von insgesamt 5 kg Heroingemisch, gemeinsam mit C. Ende Dezember 1999/Anfang Januar 2000;

E. 2.1

zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren, unter Anrechnung der erstandenen Ausschaffungs- und Untersuchungshaft sowie des vorzeitigen Strafantritts ab 14.11.2002.

E. 2.2

zu einer unbedingten Landesverweisung von 12 Jahren.

E. 2.3

zu einer Ersatzforderung an den Staat von CHF 30'000.–.

3. Einziehung folgender Beschlagnahmungen: – Bargeldbetrag von CHF 810.80 von A. – 1 Mobiltelefongerät von A. – 3 Mobiltelefongeräte von B. – 9 Bankbelege von A.

4. Rückgabe von 12 Belegen und Quittungen an B. 5. Anteilsmässige Kostenaufgabe an die Angeklagten.

- 5 - 6. Entschädigung der amtlichen Verteidiger aus der Staatskasse, unter Einräumung des Rückgriffsrechts auf die Angeklagten.

Anträge der Verteidigung von A.: 1. A. sei schuldig zu sprechen bezüglich des Vorwurfs der mehrfachen Widerhandlung gegen das BetmG als mengenmässig schwerer Fall gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a i.V.m. Ziff. 1 und 4 BetmG sowie bezüglich des Vorwurfs der mehrfachen Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB und bezüglich des Vorwurfs der Anstiftung zur Geldwäscherei. 2. A. sei mit einer Freiheitsstrafe von 7 ½ Jahren Zuchthaus zu bestrafen, unter Anrechnung der Polizei- und Untersuchungshaft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs seit 12. Dezember 2001. 3. Der bei A. beschlagnahmte Geldbetrag von Fr. 810.10 sei einzuziehen, um zur Deckung der Verfahrenskosten beizutragen. Das bei A. sichergestellte Mobiltelefon sei zu verwerten und der Verwertungserlös sei zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. 4. Auf die Geltendmachung einer Ersatzforderung sei zu verzichten; eventualiter sei die Ersatzforderung auf einen symbolischen Betrag von Fr. 1'000.– festzusetzen. 5. Die Kosten des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens, des Gerichtsverfahrens, der eidg. Voruntersuchung, des Anklageverfahrens etc. seien A. anteilmässig und die Kosten seiner Vertretung bzw. amtlichen Verteidigung seien ihm vollumfänglich aufzuerlegen; diese Kosten seien aber sofort und definitiv abzuschreiben wegen offensichtlicher Unerhältlichkeit. 6. Dem Unterzeichneten sei ab Erhalt des begründeten Entscheids eine Frist von 30 Tagen anzusetzen, um dem Gericht die Honorarnote einzureichen.

- 6 - Anträge der Verteidigung von B.: 1. Der Angeklagte B. sei der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a und b BetmG, nicht aber gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. c BetmG sowie der Beihilfe zur Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB i.V.m. Art. 25 StGB schuldig zu sprechen. 2. B. sei mit 45 Monaten Zuchthaus zu bestrafen, unter Anrechnung der Ausschaffungshaft in Deutschland vom 14. November 2002 bis zum 13. Februar 2003, der Untersuchungshaft vom 14. Februar 2003 bis zum 31. Mai 2003 sowie des am 1. Juni 2003 vorzeitig angetretenen Strafvollzugs. 3. Die drei bei B. sichergestellten Mobiltelefongeräte seien zur gutscheinenden Verwendung einzuziehen. 4. Die Ersatzforderung von Fr. 30'000.– sei abzuweisen bzw. es sei von einer solchen abzusehen. 5. Die reduzierten Verfahrenskosten seien B. aufzuerlegen, sie seien aber sofort wieder abzuschreiben mangels Einbringlichkeit. 6. Die Sprechende sei als amtliche Verteidigerin von B. vom Staat angemessen zu entschädigen und es sei ihr eine Frist von 30 Tagen nach Eingang des begründeten Urteils zur Einreichung der Honorarrechnung einzuräumen.

- 7 - Sachverhalt:

A. Prozessgeschichte

E. 3

durch Kauf, Beförderung und Verkauf von 1 kg Heroingemisch an D. im Oktober 2000;

E. 4

durch Kauf, Beförderung und Verkauf von 2 kg Heroingemisch an D. im Januar 2001;

E. 5

durch mehrfachen Verkauf von insgesamt 10 kg Heroingemisch an E. von Dezember 2000 bis Ende Januar 2001;

E. 6

durch Kauf und Verkauf von 2 kg Heroingemisch an D. Ende Januar/Anfang Februar 2001;

E. 7

durch Verkauf von 10 kg Heroingemisch an C. und E., gemeinsam mit B. von Ende Januar bis April 2001;

E. 8

durch Kauf und Verkauf von 2 kg Heroingemisch an F. für D., gemeinsam mit B. Ende Februar 2001;

E. 9

durch Beschaffung, Einführenlassen, Verarbeitung und Verkauf von 2 kg gestreckten Heroingemischs an Unbekannt für C., gemeinsam mit B. und G. im März 2001;

E. 10

durch Einführenlassen, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf von insgesamt 2 kg gestreckten Heroingemischs an Unbekannt für C., gemeinsam mit B. und G. im März/Anfang April 2001;

E. 11

durch Kauf und Lagerung von 50 kg Heroingemisch, gemeinsam mit Unbekannt und H. im März/April 2001;

E. 12

durch mehrfache Einfuhr und Lagerung von insgesamt 6,5 bis 7 kg Heroingemisch, gemeinsam mit B. von April bis Oktober 2001;

E. 13

durch Rücknahme, Beförderung und Verkauf von 2 kg Heroingemisch sowie Anstaltentreffen zum Drogenhandel durch Verkauf von Streckmittel an D., gemeinsam mit B. und Unbekannt im April/Mai 2001;

E. 14

durch Einfuhr, Lagerung und Verkauf von insgesamt 25 kg Heroingemisch an C. und Unbekannt, gemeinsam mit B. im April/Mai 2001;

E. 15

durch Rücknahme, Beförderung und Verkauf von 1 kg Heroingemisch an F. für D., gemeinsam mit B. Ende April/Anfang Mai 2001;

E. 16

durch Rücknahme, Beförderung und Verkauf von 2 kg Heroingemisch an F., gemeinsam mit B. im Mai 2001;

- 3 -

E. 17

durch Rücknahme, Befördernlassen und Verkauf von 5 kg Heroingemisch an F., gemeinsam mit B. am 25./26.05.2001;

E. 18

durch Einfuhr, Lagerung und Verkauf von insgesamt 25 kg Heroingemisch an I., C. und Unbekannt, gemeinsam mit B. von Ende Juni bis Anfang Oktober 2001;

E. 19

durch Einfuhr und Verkauf von 5 kg Heroingemisch an J., gemeinsam mit B. im Juli 2001;

E. 20

durch Lagerung, Beförderung und Verkauf von insgesamt 9 kg Heroingemisch an K. von Dezember 2000 bis September 2001;

E. 21

durch Erwerb, Besitz und Verkauf von 400 g Kokaingemisch an C. zwischen Anfang August und Dezember 2001. B. der Geldwäscherei, mehrfach begangen als Mitglied einer Verbrechensorganisation 1. durch Ausfuhr von widerrechtlich erlangtem Bargeld aus der Schweiz nach Deutschland in der Zeit von Oktober 2000 bis Februar 2001; 2. durch Wechselnlassen von widerrechtlich erlangtem Bargeld, gemeinsam mit B. in der Zeit von Mai bis Oktober 2001. B. sei schuldig zu erklären A. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach mengenmässig, gewerbs- und bandenmässig begangen in Freiburg, Weinfelden, Zürich, Winterthur, Mühlheim/Obertshausen (D) und anderswo 1. durch Beförderung und Verkauf von 2 kg Heroingemisch an F. für D., gemeinsam mit A. im Februar 2001; 2. durch Einfuhr, Verarbeitung und Beförderung von insgesamt 2,5 kg Heroingemisch, gemeinsam mit A., G. zwischen dem 22. März und Anfang April 2001; 3. durch Einfuhr, Beförderung und Verkauf von 10 kg Heroingemisch an C., gemeinsam mit A. im April/Mai 2001; 4. durch Einfuhr, Beförderung und Verkauf von 10 kg Heroingemisch an C., gemeinsam mit A. im April/Mai 2001; 5. durch Einfuhr und Beförderung von insgesamt 6,5 kg Heroingemisch, gemeinsam mit A. von April bis Oktober 2001; 6. durch Beförderung von 2 kg Heroingemisch und Anstaltentreffen zum Drogenhandel mittels Übernahme von Streckmittel, gemeinsam mit A. im Mai 2001; 7. durch Beförderung und Verkauf von 1 kg Heroingemisch an F. für D., gemeinsam mit A. Ende April/Anfang Mai 2001;

- 4 - 8. durch Beförderung und Verkauf von 2 kg Heroingemisch an F., gemeinsam mit A. im Mai 2001; 9. durch Beförderung und Verkauf von 2 kg Heroingemisch an F., gemeinsam mit A. am 25.05.2001; 10. durch Einfuhr, Beförderung und teils Verkauf von insgesamt 25 kg Heroingemisch an I., J., C. und Unbekannt, gemeinsam mit A. in der Zeit von Ende Juni bis Oktober 2001. B. der Geldwäscherei, mehrfach begangen als Mitglied einer Verbrechensorganisation 1. durch Wechsel von widerrechtlich erlangten Bargeldbeträgen für A. von Mai bis Oktober 2001; 2. durch Ausfuhr von widerrechtlich erlangtem Bargeld für A. nach Deutschland im August 2001. Die Angeklagten seien in Anwendung von Art. 19 Ziff. 2 lit. a-c i.V.m. Art. 19 Ziff. 1 und teils Ziff. 4 BetmG, Art. 58, 59, 63 ff., 68, 69, 305bis Ziff. 2 lit. a StGB, §§ 29 Ziff. 1 G über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (D) v. 28.07.1981 zu verurteilen:

1. A.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.